

# European Equestrian Business Association e.V.



## Kartellhinweise

### INHALT

§ 1	Themen und Organisation von Verbandssitzungen	Seite 2;
§ 2	Vorbereitung und Durchführung von Verbandssitzungen	Seite 3;
§ 3	Verhalten in Verbandssitzungen	Seite 4;
§ 4	Marktinformationsverfahren / Verbandsstatistiken	Seite 4;
§ 5	Technische Normen und Standards, Verbandsgütezeichen	Seiten 4 und 5;
§ 6	Positionspapiere und Pressemitteilungen	Seite 5;
§ 7	Messen & Veranstaltungen	Seite 5;
§ 8	Verbandsempfehlungen	Seite 5;
§ 9	Selbstverpflichtungserklärungen	Seite 5;
§ 10	Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder	Seiten 5 und 6.

## Vorbeugung von Verstößen gegen das Kartellrecht im Rahmen unserer Verbandsarbeit

Das deutsche und europäische Kartellrecht verbietet Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, welche eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.

Im Rahmen der Verbandsaktivitäten treten Wettbewerber aus den verschiedenen Branchenzweigen der Pferdebranche in Kontakt. Die European Equestrian Business Association e.V. setzt sich für eine gesetzeskonforme Praxis ein und organisiert ihre Verbandsarbeit unter strikter Beachtung des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts. Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise soll im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder sicherstellen, dass mögliche Verstöße gegen Wettbewerbsrecht bei allen Verbandsaktivitäten vermieden werden. Diese Richtlinien sind für alle am Verband Beteiligten verbindlich und dienen dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

Das Kartellrecht verbietet unter anderem Vereinbarungen von Unternehmen die Preise, Geschäftsbedingungen usw. festlegen; Vereinbarungen in diesem Sinne sind nicht auf ausdrückliche, insbesondere nicht auf schriftliche Erklärungen beschränkt. Eine Vereinbarung kann auch durch die Handlungen der Parteien impliziert werden. Das Kartellrecht verbietet aber nicht nur Vereinbarungen, sondern auch konzertierte Aktionen von Unternehmen, die zu ähnlichen Ergebnissen führen.

Das Kartellrecht ist ein weites und komplexes Gebiet, das mit diesen Hinweisen nicht vollständig behandelt und abgedeckt werden kann. Eine umfassendere rechtliche Beurteilung ist in der Regel für vertiefte Anfragen erforderlich. Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen vielmehr ein Grundverständnis für ein kartellrecht-konformes Verhalten der Mitglieder schaffen.

### 1. Themen und Organisation von Verbandssitzungen

Das Kartellrecht wird auf die Verbandsarbeit uneingeschränkt angewandt. Bestimmte Themen können aus kartellrechtlicher Sicht dann kritisch sein, wenn sie wettbewerbslich relevante Daten betreffen. Wettbewerbsliche Relevanz ist gegeben, wenn der gegenseitige Austausch entsprechender Informationen, deren einseitige Offenlegung oder Diskussionen der Verbandsmitglieder hierüber die Unsicherheit über das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten der Wettbewerber verringert oder aufhebt und damit den sogenannten (geschützten) Geheimwettbewerb (z.B. bei Ausschreibungen) verletzt. Die nachfolgende Übersicht über zulässige bzw. unzulässige Themen gilt neben der eigentlichen Verbandssitzung auch für Pausen, für Rahmenveranstaltungen und für die zugehörige Korrespondenz.

#### 1.1. Zulässige Themen bei Verbandssitzungen

- 1.1.1. Aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitglieder;
- 1.1.2. Politisches Umfeld, allgemeine technische/wissenschaftliche Entwicklungen, Regulierungsmaßnahmen von allgemeinem Interesse;
- 1.1.3. Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen und allgemeine Wirtschaftsdaten sowie allgemeine Entwicklungen in der Industrie (sofern öffentlich bekannt);
- 1.1.4. In den meisten Fällen Informationen über die Geschäftsprognose für Gesamtunternehmen, für das gesamte Produktportfolio oder für andere Geschäftsfeldgruppen, die keine Hinweise auf die Marktposition und Entwicklungen einzelner Produkte geben;
- 1.1.5. Diskussionen über Lobbying-Aktivitäten des Verbandes;
- 1.1.6. Benchmarking-Aktivitäten, sofern Daten auf dem Markt frei verfügbar sind und sich nicht auf einzelne Produkte oder das Marktverhalten von Verbandsmitgliedern beziehen;
- 1.1.7. Unternehmensbezogene Benchmarking-Aktivitäten, soweit (im Regelfall) mindestens fünf Unternehmen beteiligt sind, ein neutraler Dritter den Benchmark durchführt und das Ergebnis anonymisiert und aggregiert an die Beteiligten zurückspielt; keine Re-Individualisierung im Rahmen der Verbandssitzung ermöglicht wird; kein Bezug zu einzelnen Produkten und Marktverhalten besteht (nur bspw. zu internen Prozessen oder Umweltstandards);
- 1.1.8. Allgemeine Branchenanalyse;
- 1.1.9. Den allgemeinen Austausch von frei zugänglichen Informationen und Daten (z.B. von der European Equestrian Business Association e.V., aus dem Internet oder aus bereits veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen);

1.1.10. Ausarbeitung eines Branchenüberblicks (soweit die Aggregation von Daten der einzelnen Mitgliedsunternehmen über den Verband oder einen sonstigen neutralen Dritten erfolgt).

## 1.2. Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Bei einer Verbandsversammlungen dürfen die Mitglieder keine Informationen über Angelegenheiten austauschen, die gegen das Kartellrecht oder gegen Vorschriften über den nicht offenbarten Wettbewerb verstoßen (z.B. bei Ausschreibungen) oder unternehmensinterne Informationen, Daten und Geschäftsgeheimnisse betreffen. Dazu gehören unter anderem:

- 1.2.1. Informationen oder Vereinbarungen über Preise, Preiskomponenten, Rabatte, Preisstrategien, Preiskalkulationen oder geplante Preisänderungen;
- 1.2.2. Liefer- oder Zahlungsbedingungen bei Verträgen mit Dritten;
- 1.2.3. Informationen über Geschäftsstrategien oder Marktverhalten;
- 1.2.4. Informationen über Gewinne, Gewinnspannen, Marktanteile oder geplante Investitionen, die nicht öffentlich zugänglich sind, selbst wenn diese keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen;
- 1.2.5. Informationen zu internen und nicht öffentlich bekannten Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
- 1.2.6. Informationen, die eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite (Kunden, Lieferanten, nicht im Verband organisierte Wettbewerber) ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit Angeboten gegenüber Dritten (z.B. wird überhaupt an Ausschreibung teilgenommen, für welche Lose, Stärke des Interesses am Gewinn der Ausschreibung);
- 1.2.7. Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen;
- 1.2.8. konkrete Forderungen von Kunden oder Lieferanten einschließlich der eigenen Reaktion hierauf bzw. der Reaktion der Wettbewerber;
- 1.2.9. Verifikation der von Kunden oder Lieferanten erhaltenen Informationen;
- 1.2.10. gemeinsame Diskussion und Analyse von nach Ziffer 4. zulässigen Statistiken, insbesondere keine Auflösung der Aggregation.

## 2. Vorbereitung und Durchführung von Verbandssitzungen

In Ergänzung zu den Bestimmungen in der Verbandsordnung wird festgehalten, dass Tagesordnungen vom Sitzungsleiter vor Versand hinsichtlich wettbewerbsrechtlicher Bedenken zu prüfen sind. Er wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt. Der Sitzungsleiter achtet gemeinsam mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder dessen Vertreter darauf, dass die Sitzung nach ordnungsgemäßen Verfahren (Tagesordnung und Protokoll) durchgeführt wird und weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben hin.

Eine mögliche Formulierung, die so oder so ähnlich auch in der Tagesordnung sowie Präsentationen, Tischvorlagen und sonstige Medien, die einen kartellrechtlich zulässigen Informationsaustausch begleiten, enthalten sein sollte:

*„Wir machen Sie auf das europäische und nationale Kartellrecht aufmerksam, das untersagt, im Rahmen von Verbandstreffen wettbewerbsrelevante Themen wie Preise oder Rabatte zu diskutieren oder sonstige sensible Unternehmensdaten auszutauschen. Ebenso ist es untersagt, branchenbezogene Verhaltensweisen abzustimmen bzw. entsprechende Beschlüsse oder Vereinbarungen zu treffen. Ein derartiges Vorgehen kann mit hohen Bußgeldern geahndet werden, die der Verband und seine Mitglieder zu tragen haben.“*

Bei regelmäßigen Besprechungen mit denselben Teilnehmern (wie zum Beispiel in den Arbeitskreisen) ist dies in angemessenen Zeitabständen und nicht bei jeder Besprechung zu tun.

Der Sitzungsleiter greift in Verfahren und Diskussionen ein, um Verstöße gegen das Kartellrecht zu verhindern. Die Teilnehmer einer Sitzung sollten gegen Tagesordnungspunkte Einspruch erheben, die ihrer Meinung nach nicht mit dem Kartellrecht vereinbar sind. Sie sollten verlangen, dass ihre Einwände in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Der Sitzungsleiter prüft Einwände und weist die betreffenden Punkte gegebenenfalls zurück. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf die korrekte

Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und ihrer Inhalte. Sie weisen die Geschäftsstelle unverzüglich auf eine unvollständige oder falsche Protokollierung, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

### 3. Verhalten in Verbandssitzungen

Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass es in der Verbandssitzung/Arbeitskreissitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen, spontanen Äußerungen oder zu einem unzulässigen Austausch bzw. einer unzulässigen Offenlegung von Informationen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Der Sitzungsleiter weist Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin und sollte weitere, kartellrechtlich bedenkliche Ausführungen eines oder mehrerer Sitzungsmitglieder unterbinden. Ein fortdauernder Verstoß bzw. ein Zuwiderhandeln sollte im Protokoll festgehalten werden. Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung erforderlich erscheint. Die Sitzungsteilnehmer sollten selbst den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers ist mit Namen und Zeitangabe zu protokollieren.

### 4. Marktinformationsverfahren / Verbandsstatistiken

Marktinformationsverfahren sind organisierte Datensammlungen, die Informationen z.B. in der Form von Verbandsstatistiken darstellen. Solche Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie einem legitimen Zweck dienen (z.B. der Analyse von Branchentrends) und offiziell über den Verband oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, der bzw. die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht. Der Verband trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere (auch mit Blick auf die jeweilige Marktstruktur sowie den Melderhythmus) nicht zu einer künstlich erhöhten Markttransparenz führen und (im Regelfall) mindestens fünf Unternehmen je Meldekategorie einbezogen sind. Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren von den jeweiligen Unternehmen nur in den dafür vorgesehenen Verfahren an den Verband übermittelt werden, nicht jedoch in Verbandssitzungen.

### 5. Technische Normen und Standards, Verbandsgütezeichen

Die Erarbeitung von technischen Normen und Standards sowie Verbandsgütezeichen kann grundsätzlich positive Wirkung auf den Wettbewerb entfalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wettbewerb gestärkt wird, beispielsweise durch Gewährleisten von Interoperabilität und Kompatibilität. Es sind gewisse Rahmenbedingungen einzuhalten, um kartellrechtlich negativen Effekten vorzubeugen:

#### 5.1. Kartellverbot

Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen zu Preisen, Kunden, Quoten oder Märkten sind verboten – dies gilt auch für Normen- und Standardsetzung.

#### 5.2. Legitime Ziele

Es dürfen nur legitime Ziele verfolgt werden, die den Wettbewerb stärken (und nicht beschränken).

#### 5.3. Fairness & Transparenz

Das Verfahren zur Entwicklung von Normen und Standards muss (ergebnis-)offen, transparent und diskriminierungsfrei erfolgen.

#### 5.4. Grenzen & Effizienz

Aufgestellte Kriterien müssen an den legitimen Zielen ihrer Einführung gemessen werden und dürfen nicht über das zum Erreichen des legitimen Ziels erforderlichen Maß hinausgehen.

#### 5.5. Kommunikation

Die aufgestellten Kriterien müssen selbst ebenfalls offen, transparent und diskriminierungsfrei kommuniziert werden.

#### 5.6. Freiwilligkeit

Das Verfahren und die aufgestellten Kriterien müssen stets freiwillig bleiben. Für Marktteilnehmer darf keine Verpflichtung bestehen, die aufgestellten Kriterien anzuwenden zu müssen. Sie müssen

weiterhin die Wahlfreiheit haben, Dienstleistungen und Produkte auch nach anderen als nach den aufgestellten Kriterien herzustellen bzw. anzubieten.

#### 5.7. Gleicher Maßstab für Revision

Eine Überprüfung der aufgestellten Kriterien (Revision) muss die gleichen Verfahrensanforderungen erfüllen wie das erstmalige Aufstellen von Kriterien.

#### 5.8. Keine anderweitigen Rechtsverstöße

Missbrauch, Boykott oder anderweitige Rufschädigungen sind im Rahmen des Verfahrens auszuschließen

### 6. Positionspapiere und Pressemitteilungen

Der Verband stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des Verbandes hindeuten. Zulässig sind Formulierungen, die die Marktlage und Marktentwicklung objektiv wiedergeben und alle sinnvollerweise in Betracht kommenden Reaktionsmöglichkeiten darstellen, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

### 7. Messen & Veranstaltungen

Der Verband darf für einzelne Bereiche bestimmte Messen bzw. Veranstaltungen als Leitmessen fördern. Zudem darf der Verband allgemeine Informationen zum Konzept der favorisierten Messen zur Verfügung stellen und deren besondere Vorteile darlegen. Der Veranstalter einer Messe darf durch den Verband darin unterstützt werden, die favorisierte Messe als Leitmesse zu erhalten oder aufzubauen, solange der Verband sich nicht zur ausschließlichen Förderung einer einzelnen Veranstaltung verpflichtet. Mit der Unterstützung durch den Verband darf nicht offen oder versteckt zum Boykott gegen vergleichbare Messen oder Veranstaltungen aufgerufen oder ein solcher Boykott unterstützt werden. Im Rahmen von Verbandssitzungen dürfen Abfragen über die Zufriedenheit der Mitglieder mit einem bestimmten Messekonzept durchgeführt werden. Der Verband hat dabei sicherzustellen, dass keine Vereinbarungen oder Empfehlungen für die Mitglieder getroffen werden, auf einer bestimmten Messe nicht oder nicht mehr auszustellen oder zukünftig nur noch auf einer bestimmten Messe auszustellen.

### 8. Verbandsempfehlungen

Der Verband erarbeitet in speziellen Arbeitskreisen Verbandsempfehlungen, u.a. technische Normen und Qualitäts-Standards. Der Verband prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Empfehlungen. Die Erarbeitung der Bedingungen, Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren. Der Verband stellt diese Empfehlungen seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur freiwilligen Anwendung zur Verfügung. Der Verband gibt ausdrücklich keine Empfehlungen, weder direkt oder indirekt, für ein bestimmtes Marktverhalten seiner Mitgliedsunternehmen heraus.

### 9. Selbstverpflichtungserklärungen

Die European Equestrian Business Association e.V. darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitglieder entwickeln, wenn

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z.B. im Umwelt- und Verbraucherschutz);
- die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen/Verbesserungen haben;
- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist;
- die Erklärung für Dritte offen ist;
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht unangemessen eingeschränkt wird;
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird; und
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

### 10. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Die European Equestrian Business Association e.V. ist grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Verband hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert beschrieben. Der Verband darf Beitrittswilligen die Aufnahme in den Verband

verweigern, wenn die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllt sind oder wenn Gründe vorliegen, die in den individuellen Besonderheiten des Bewerbers liegen und einer Aufnahme entgegenstehen. Ein solcher Rechtfertigungsgrund wäre beispielsweise gegeben, wenn die Aufnahme eines bestimmten Mitgliedes das Ansehen der European Equestrian Business Association e.V. schädigen würde. Denkbar wäre auch der Fall, dass es hierdurch zu erheblichem Unfrieden unter den übrigen Verbandsmitgliedern käme. In diesem Zusammenhang ist es jedoch nicht ausreichend, wenn die Aufnahme des neuen Mitglieds für die bereits vorhandenen Mitglieder lediglich unliebsam ist. Vielmehr ist es erforderlich, dass die Tätigkeit des Verbandes faktisch blockiert wird, weil man angesichts des neuen Mitglieds z. B. bislang mitgeteilte, zulässige Informationen zurückhält und somit die Teilnahme an Verbandstreffen unattraktiv wird. Auch wenn eine Vielzahl von Unternehmen mit dem Austritt droht, könnte im Einzelfall ein Rechtfertigungsgrund angenommen werden. Allerdings muss diese Entscheidung diskriminierungsfrei getroffen werden. Das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot schreibt vor, dass Wirtschaftsvereinigungen die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnen dürfen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellt und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens oder Verbandes im Wettbewerb führen würde. Eine Verweigerung ist daher nur dann zulässig, wenn es hierfür einen sachlichen Rechtfertigungsgrund gibt.